

GUV Hörsel/Nesse | OT Schönaus v.d.W. | Ortsstraße 10 | 99887 Georgenthal

Gemeinde Gerstungen
Wilhelmstraße 53
99834 Gerstungen

Auskunft erteilt: **Frau Mikolajczak**
Telefon: **03 62 53 / 260 797**
E-Mail: **info@guv-hoersel-nesse.de**

AZ: **S-448-2024**

Ihre Zeichen
4218/re

Ihre Nachricht vom
10.04.2024

Unsere Zeichen
Imk/S-448-2024

Datum
07.05.2024

Beteiligung des Trägers der Gewässerunterhaltungslast - Stellungnahme

Gemeinde: **Gerstungen**
Betreff gem. Anfrage: **Flächennutzungsplan Gemeinde Gerstungen-Beteiligung zum Vorentwurf gem. § 4(1) BauGB**
Vorhabenträger: **Gemeinde Gerstungen**

Sehr geehrter Herr Reif,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.04.2024 möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Laut dem Vorentwurf zum Flächennutzungsplan gelten für die Werra, Weihe; Suhl und Elte festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Für die übrigen, kleineren Gewässer ist jedoch kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Dennoch sollten die jeweiligen Auenbereiche als Retentionsraum (von Bebauung, zu dichten Gehölzbeständen) freigehalten werden, um einen ungehinderten Wasserabfluss zu gewährleisten.

Um das Risiko von Schäden durch Hochwasser zu minimieren, sollte sowohl in ausgewiesenen Überschwemmungsflächen, als auch bei den Überflutungsflächen kleinerer Gewässer das Vorkaufsrecht von Flächen (Gewässerrandstreifen), möglichst konsequent ausgeübt werden.

Zudem sollte zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, das Einhalten des Gewässerrandstreifens (5m innerorts/10m außerorts) gemäß der gesetzlichen Vorgaben des § 29 ThürWG forciert werden. Jedes Bauen im Bereich des Gewässerrandstreifens sollte somit sorgfältig abgewogen und nach Möglichkeit nicht gestattet werden, da sonst eine durchgängig natürliche Entwicklung des Gewässers nicht gewährleistet werden kann bzw. der Entwicklungskorridor des Gewässers beschränkt werden würde. Je nach Morphologie der im Einzugsgebiet des FNP liegenden Gewässers sollte der Entwicklungskorridor ermittelt und im Flächennutzungsplan graphisch verankert werden. Auch bei der Ausweisung von neuen Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen sollte darauf geachtet werden, dass die Vorgaben des ThürWG zur Einhaltung der Gewässerrandstreifen beachtet werden. Denn Schäden durch Hochwasser können nur durch Bauverbote in den Retentionsräumen und Auen von Gewässern oder durch ein hochwasserangepasstes Bauen von Wohnhäusern verringert bzw. vermieden werden. Zudem empfiehlt sich eine Entsiegelung von bereits ausgewiesenen Bauflächen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bereits an den Gewässern Elte bei Oberellen und Kohlbach bei Gerstungen Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung und Durchgängigkeit gemäß der Ziele der WRRL für den 3. Bewirtschaftungszyklus geplant und in Umsetzung sind.

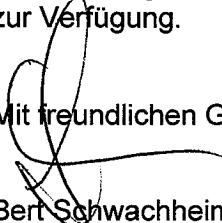
Zudem wird derzeit gemeinsam mit dem TLUBN der 4. Bewirtschaftungszyklus (2028-2034) erarbeitet und weitere Maßnahmen an den Gewässern II. Ordnung, auch im Bereich des FNP Gerstungen festgelegt.

Des Weiteren wird unsererseits dringend empfohlen, dass die Maßnahmenempfehlungen von ggf. vorhandenen Gewässerentwicklungsplänen im FNP dargestellt / berücksichtigt werden.

Hinweis:

Aktuelle Karten zu überflutungsgefährdeten Flächen (bis HQ200) sind im Kartendienst des TLUBN verfügbar. Voraussichtlich noch in diesem Jahr sollten darüber hinaus auch Karten zu starkregengefährdeten Bereichen im Kartendienst des TLUBN zur Verfügung stehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mikolajczak unter den im Briefkopf angegebenen Kontaktdataen zur Verfügung.


Mit freundlichen Grüßen
Bert Schwachheim
Geschäftsführer

Gewässerunterhaltungsverband
Hörsel/Nesse
OT Schönau v.d. Walde
Ortsstraße 10
99887 Georgenthal